



## Antrag

Fraktion AfD

### Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

sich gegenüber den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland für die Umsetzung folgender Maßnahmen einzusetzen:

1. Die Mindeststrafe bei sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) von derzeit einem halben Jahr im Mindestmaß auf ein Jahr zu erhöhen und den in § 176 Abs. 3 StGB normierten „besonders schweren Fall“ auf zwei Jahre Mindeststrafe zu erhöhen.
2. Die Höchststrafe für den Erwerb oder Besitz von Kinderpornographie nach § 184b Abs. 3 StGB von bisher drei Jahren auf fünf Jahre zu erhöhen.
3. Die Kommunikationsdaten von verurteilten Sexualstraftätern nach §§ 174 bis 184j StGB für die Dauer der Bewährung oder mindestens für die Dauer von drei Jahren nach Verbüßung der Haftstrafe und im Falle von Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften gemäß §§ 184b und 184c StGB mit Rechtskraft des Urteils für einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern.
4. § 7 Abs. 1 Paßgesetz (PaßG) an geeigneter Stelle durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passbewerber im Ausland Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c StGB) begehen will.“
5. § 27 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) an geeigneter Stelle oder durch Verordnung mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

(Ausgegeben am 20.02.2019)

„Die Sicherheitsbehörden und Polizei sollen den Behörden gerichtsverwertbare Tatsachen oder belastbare Informationen zum Zwecke der Prüfung übermitteln, soweit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen bzw. der Besitz von Kinderpornographie eröffnet wurde.“

6. Eine präventivpolizeiliche Regelung zum Zwecke der Gefahrenabwehr dahingehend zu schaffen,

„dass nach Feststellung eines nachweisbaren sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen bzw. von schuldhafter Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornographie im Sinne des StGB oder einer auf Grundlage dieser begangenen Straftaten erfolgten Verurteilung zwingend und umgehend der Arbeitgeber des Beschuldigten bzw. Täters über das Ermittlungsverfahren oder die Verurteilung zu informieren ist, soweit dieser einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung von Familien und Kindern oder in sonstiger Weise in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit nachgeht.“

## **Begründung**

Zu 1.

Dass sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen viel Leid schafft, ist bekannt. Viele Kinder leiden nach sexuellem Missbrauch bereits im Kindes- und Jugendalter unter psychischen Störungen und sind während ihrem Erwachsenenleben weiterhin psychisch belastet. Oft halten diese psychischen Probleme bis ins hohe Erwachsenenalter an. Zunehmend verweist die Forschung auch auf Einschränkungen in der körperlichen Gesundheit und Veränderungen bei biologischen Parametern als Folge von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Nicht nur auf individueller Ebene sind die Folgen teils dramatisch, auch die gesellschaftlichen Folgekosten sind u. a. durch anfallende Gesundheitskosten und Arbeitsausfälle hoch. Schließlich ist zu bedenken, dass durch ungenügende Interventionen bei Kindesmisshandlung negative Verhaltensmuster an die nächste Generation weitergegeben werden können. Damit besteht das Risiko, dass Opfer von Kindesmisshandlung und von sexuellem Missbrauch als Erwachsene selbst zu Tätern werden. Um diesen weitreichenden Folgen zu begegnen, bedarf es einer eindeutigen und klaren gesetzlichen Regelung, welche dem Täter deutlich vor Augen führt, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern drastische strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Vor dem dargestellten Hintergrund verfolgt der Antrag das Ziel, den bestehenden Unrechtsgehalt der Tat schon mit einer Mindeststrafe von einem Jahr zu sanktionieren, um damit die Tat als Verbrechen zu qualifizieren.

Diesem Ziel entspricht der § 176 Absatz 1 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung nicht. Das ist aber notwendig, um einem Täter deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten nicht nur nicht geduldet wird, sondern auch eine deutliche gesellschaftliche Ächtung nach sich zieht.

Zu 2.

Der Besitz von Kinderpornographie wird bundesweit bereits entschieden verfolgt. Strafverfahren wegen des Besitzes von Kinderpornographie bzw. der Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie nehmen dabei, wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der Opfer, einen Sonderstatus ein. Dies war aber nicht immer so. Der Besitz von Kinderpornographie ist erst seit den 1990er Jahren überhaupt strafbar. Das Strafmaß für den Besitz von Kinderpornographie wurde im Zuge der Edathy-Affäre (ehem. MdB, SPD) von zwei auf drei Jahre erhöht. Gleichwohl entspricht der Strafrahmen nicht dem Unrechtsgehalt der Tat, weil erst durch das Betrachten dieser Bilder Geschehen in Gang gesetzt werden, die Kinder zu Opfern werden lassen. Tatsächlich liegt auch das verschärfte Strafmaß für den Besitz von Kinderpornographie noch unter dem für Ladendiebstahl, für den man bis zu fünf Jahre verurteilt werden kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist das falsch. Es kann nicht Sinn von Strafverfolgung sein, dass Täter, welche großes menschliches Leid verursachen, bessergestellt werden als ein Ladendieb, der eine höhere Strafe zu erwarten hat als ein Täter, der dazu beiträgt, dass Kindern unermessliches Leid angetan wird.

Soweit eine Erhöhung der Höchststrafe auf fünf Jahre im Strafgesetzbuch manifestiert wird, hat das für die Rechtsprechung zur Folge, dass Gerichten bei der Anwendung eines Strafrahmens von maximal fünf Jahren ein weiterer Strafrahmen bei der Verhängung von zeitlichen Freiheitsstrafen zur Verfügung steht. Dies ist notwendig, um im Rahmen der negativen allgemeinen Generalprävention ein deutliches Warnsignal für die Täter und für die Opfer einen besseren Schutz herbeiführen zu können. Im Weiteren wird dem erzieherischen Gedanken sowie der Vergeltungsfunktion und der Resozialisierung des Täters besser entsprochen.

Zu 3.

Die Vorratsdatenspeicherung dient der Effizienz der Bekämpfung von Kriminalität. Zur Begründung der Vorratsdatenspeicherung wird auf die Zunahme der elektronischen Kommunikation bei der Vorbereitung von Straftaten abgestellt. Wissenschaftliche Untersuchungen und auch praktische Erfahrungen zeigen, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ein effektives Ermittlungswerkzeug für die Strafverfolgung, insbesondere in schweren Fällen, wie organisierter Kriminalität und Terrorismus, zum Schutz des Lebens, potenzieller Opfer von Terroranschlägen und anderer Straftaten wie des Kindesmissbrauchs, politisch motivierte Straftaten erfolgversprechend sind. Daher sind die Kommunikationsdaten von verurteilten Straftätern für die Dauer der Bewährung, mindestens aber für zwei Jahre nach Verkündung eines belastenden Urteils bzw. nach Verbüßen der Haftstrafe und im Falle von sexuellem Missbrauch von Kindern mit Rechtskraft des Urteils für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verhinderung der Anbahnung und Vorbereitung weiterer Straftaten aus präventiven Gründen zu speichern.

Zu 4.

Um zu verhindern, dass Kinder in anderen Ländern von Pädophilen mit deutscher Staatsbürgerschaft missbraucht werden, bedarf es der Möglichkeit eines Ausreiseverbotes. Dieses soll durch Passversagung bzw. -entzug sichergestellt werden. Die allgemeine Sorge über die sexuelle Ausbeutung von schutzlosen Kindern ist berech-

tigt, weil es Pädophile oft in Länder wie Thailand, Kambodscha und Indonesien zieht, in denen viele Menschen in Armut leben und das Geschäft mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern floriert. Australien hat als erstes Land verurteilten Kinderschändern die Pässe abgenommen, um sie dadurch an Auslandsreisen zu hindern. In Australien ist seit 2018 ein Gesetz in Kraft, welches es registrierten Kindersextätern unmöglich macht, das Land zu verlassen oder einen australischen Pass zu haben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Passgesetz in Deutschland zu ändern.

Zu 5.

Die Polizeibehörden können durch diese Regelung insbesondere den Passbehörden zum Zwecke der Prüfung der Passversagung bzw. der Vornahme des Passentzuges auf Grundlage des § 27 Abs. 1 SOG LSA entsprechende Informationen übermitteln. Der Gesetzgeber hat die Datenübermittlung in das pflichtgemäße Ermessen der übermittelnden Behörden gestellt. Dieses Ermessen ist nicht ausreichend, um Kindern, die Opfer von Missbrauch wurden oder werden können, konkret zu schützen. Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hagen Kohl und Thomas Höse (Drs. 7/2266) antwortete die Landesregierung auf die Frage, zu wie vielen Passentzügen bzw. Passversagungen es in den Jahren 2012 bis 2017 in Sachsen-Anhalt gekommen sei, dass bei 771 Verurteilungen es zu lediglich zwei Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 (Entziehung der Unterhaltspflicht) und zwei Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Sicherheitsgefährdung der Bundesrepublik Deutschland) und in keinem Fall zu einer Passentziehung nach § 8 Paßgesetz (PaßG) gekommen sei. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei diesen 771 Personen keine darunter sind, die Auslandsreisen dazu nutzen, um Kinder sexuell zu missbrauchen, ist es dringend angezeigt, hier eine verpflichtende Regelung zur Übermittlung solcher Informationen zu schaffen.

Zu 6.

Anlassgebend für diesen Antragspunkt ist der öffentlich bekannt gewordene Fall eines ehemaligen Bürger SPD-Stadtrates, der aufgrund des Besitzes kinder- und jugendpornografischen Materials zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe, ausgesetzt auf zwei Jahre Bewährung, verurteilt wurde. Nach Informationen der Medien sollen bereits im Juni 2016 bei einer Hausdurchsuchung circa 850 Film- und Bilddateien beschlagnahmt und Mitte 2018 der Täter verurteilt worden sein. Besondere Bedeutung erhält der Fall, da der Sozialdemokrat B. im „Kinderclub International“ der evangelischen Petri-Gemeinde eigenverantwortlich Kinder- und Jugendarbeit leistete. Trotz dieses Umstandes soll die Stadt Burg als auch die Kirchengemeinde erst Anfang Dezember 2018 und damit erst Monate nach der Verurteilung und zwei Jahre nach der Hausdurchsuchung informiert worden sein.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender